

## Befangenheitsantrag

Hiermit äußere ich den Verdacht der Befangenheit gegen Richter am Amtsgericht Seichter.

Grund ist sein Verhalten im Prozess vom 15.7.2014 (Az. 517 Cs 802 Js 35646/13), wo es um vergleichbare Vorwürfe ging. Ich verlese dazu aus meiner Mitschrift der Verhandlung:

9.30 Uhr Beginn mit Belehrung einer Zeugin (mehr nicht da), zwei Zuschauer\_innen, etliche Justizbeamte in Fluren und im Raum  
9.34 Uhr Verlesung Strafbefehl  
9.36 Uhr Einlassung Angeklagter mit Hinweis auf Schild, Foto wird gezeigt  
9.46 Uhr Erste Zeugin aus Kölner Dienststelle meint, ich hätte Zettel auf dem Bein liegengehabt, da stand sinngemäß drauf "Ich fahre unentgeltlich" oder ähnlich. Hat beim ersten Mal mit mir über den Zettel geredet, beim zweiten Mal hat sie nicht mit mir reden wollen. Zug hielt 4-5 mal zwischen Einstieg der Kontrolleur\_innen und der Kontrolle. Ich blieb aber in aller Ruhe sitzen.  
9.56 Uhr Zeugin Grevin wird belehrt. Dienststelle in Köln. "Hatte einen Sticker, so ... Ich fahre umsonst". Gab mir ohne Probleme seinen Personalausweis. "Ich glaube, wir haben hinterher noch darüber gesprochen". Weitere zwei Personen daneben auch mit Zetteln. Zeugin sagt: "Herr Bergstedt erklärte dann, dass er damit ja nicht den Paragraph der Erschleichung erfüllen würden." Sie vermutet, ich hätte die anderen ermutigt, sich einen Zettel auf den Schoß zu legen.  
Nachfrage Richter: Form Sticker ... weiß nicht. Farbe? ... denk länger nach ... "ich schwanke zwischen rot und grün ... entweder-oder ... ungefähr Scheckkartengröße"  
Nachfrage StA: "trug Uniform" ...  
Nachfragen Angeklagter: Woher Vermutung? Aus meiner vorbereiteten Situation, daneben noch zwei Personen auch mit Schild (handgeschriebener Zettel)  
Weitere Personen in Guckrichtung zu Ihnen? Ja.  
10.09 Uhr: Dritter Zeuge fehlt.  
10.12 Uhr: Beweisantrag wegen Fahren mit Schild: "Wird abgelehnt, weil er auf ein allgemeines Verhalten zielt, aber nicht auf den konkreten Vorgang."  
10.15 Uhr: Dritter Tatvorwurf wird, weil Zeuge fehlt, eingestellt.  
10.17 Uhr: Plädoyer - StA hält an Tatablauf und Vorwurf fest ... "Was man sich schon fragen kann, da gebe ich dem Herrn Bergstedt recht, ist ob der Paragraph 265a in das StGB gehört" ... trotzdem strafbar ... man muss von allen Seiten Zettel haben und ständig laut rufen ... zitiert Kammergericht Berlin ... sie verhalten sich widerspenstig, deshalb höhere Strafe."  
10.30 Uhr Plädoyer Angeklagter  
10.40 Uhr Pause  
10.45 Uhr Urteil: 30 Tagessätze

Das Urteil selbst enthält Feststellungen, die im Prozess entweder nicht erörtert wurde oder sogar das Gegenteil aus den Zeuginnaussagen hervorging. Das Gericht behauptet nämlich im Urteil zum offenbar unstrittig vorhandenen Kennzeichnungsschild:

„Die Aussage „Ich fahre umsonst“ (so auf dem von dem Angeklagten vorgelegten Foto) lässt nicht erkennen, dass der Angeklagte unberechtigt umsonst fährt. Er kann umsonst fahren, weil er die Reise geschenkt bekommen oder einen Vielfahrer-Gutschein der Bahn eingelöst hat. Er kann umsonst fahren, weil er als Behinderter unentgeltlich zu fahren berechtigt ist.“

Und schlussfolgert:

„Damit hat der Angeklagte seinen Vorbehalt, den Fahrpreis nicht entrichten und die Beförderungsbedingungen nicht einhalten zu wollen, nicht nach außen eindeutiger Weise ...zum

Ausdruck gebracht.“

Diese Schlussfolgerung ist so absurd, dass sie nur mit einer Voreingenommenheit des Richters gegenüber dem Angeklagten erklärt werden. Dabei kann dahin stehen, um diese Voreingenommenheit aus dem in der Gießener Justiz weit verbreiteten irrationalen Hass gegen meine Person und politisch Aktive aus dem Umfeld der Projektwerkstatt begründet ist oder aus Abneigung gegenüber einer Person, die sich über rechtliche Regelungen professionell und präzise informiert, um in einer von den Zwängen des Kapitalismus möglichst wenig beeinträchtigten Art und Weise zu leben. Dass ein Richter schon von Berufs wegen gegen Personen eingestellt sein muss, die eine von der Justiz zu schützende Herrschafts- und Wirtschaftsordnung in Frage stellen, ist nicht überraschend, ändert aber an der Voreingenommenheit nichts.

Worin also auch immer der Grund der Voreingenommenheit liegt, sie ist vorhanden. Die Feststellungen im Urteil, die dem Zweck der Verurteilung dienen, sind völlig abwegig – so abwegig, dass sich sogar die Frage stellt, ob hier nicht eine absichtliche Verdrehung der rechtlichen Regelungen zu vermuten ist. Das wäre ein Fall von Rechtsbeugung, was ich hiermit ausdrücklich anzeige und damit der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis bringe.

Ein Blick auf das in den Akten enthaltene Kennzeichnungsschild zeigt, wie abwegig die Position ist. Der Spruch lautet (siehe Abbildung):

Wenn sich ein Fahrgast in ein öffentliches Verkehrsmittel setzt und dabei ein farblich auffälliges Schild trägt mit dem Satz „Ich fahre umsonst“ und dann der zusätzlichen Erklärung, dass Preise Menschen ausschließen, gehört eine erhebliche Portion Phantasie dazu, darin nicht eindeutig die Information zu erkennen, dass die\_der Träger\_in des Schildes nicht sogenannten „schwarz fährt“. Diese Phantasie bringt nur auf, wer aus Voreingenommenheit einen starken Willen zum Verurteilen um jeden Preis hat.



Die Zeuginnen haben das, wie sie im Prozess aussagten, auch klar erkannt. Weder stellte das Gericht nachfragen noch gab es irgendeine Beweiserhebung über mögliche Nichteindeutigkeiten des Textes. Vielmehr hat das Gericht seine Rechtstrickserei bis zum Ende für sich behalten, um die Verdrehung der Rechtsverhältnisse erst offenbaren zu müssen (nämlich im Urteil), wo ein Widerspruch nicht mehr möglich war.

All dieses Verhalten stellt eine Befangenheit dar. Zumindest gibt es nachvollziehbare Hinweise auf deren Vorhandensein. Da es im aktuellen Prozess um vergleichbare Tatvorwürfe geht und der gleiche Richter entscheiden soll, folgt darauf die Ablehnung als befangen, was ich hiermit äußere und beantrage.

Glaubhaftmachung:

- Protokoll der Verhandlung im Verfahren 517 Cs 802 Js 35646/13
- Dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters

Ich beantrage die Namhaftmachung der zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch berufenen Richter\_innen (§24 Abs.3 S2 StPO) und verzichte nicht auf mein Recht zur Stellungnahme zur dienstlichen Erklärung.

Gießen, 3.3.2015